

**ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG****ERÖRTERUNGSTERMIN**

zu dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Vorhaben

**Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof**

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof beantragt.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung über die ursprüngliche Offenlage des Planes erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mannheim vom 27.06.2019.
3. Die ursprünglichen Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Unterlagen und Berichte lagen in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019 bei der Stadtverwaltung Mannheim aus.
4. Die Stadt Mannheim als Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig gegen den ursprünglichen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, am Dienstag, 08.10.2019, erörtert.
5. Im Laufe der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich inhaltliche Änderungen der Planunterlagen, die aus den Ergebnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung resultieren. Die Änderungen der Aussagen über die schalltechnischen Untersuchungen zu den Luftschallimmissionen ergeben sich aus einer Überarbeitung der Werte der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV-Werte) sowie einer Korrektur der Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung des Gesamtverkehrslärms. Zudem ergänzen mikroskopische Verkehrsflusssimulationen die Ergebnisse des ursprünglichen Verkehrsgutachtens.
6. Aus diesen Gründen erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. §§ 18-21 UVPG.
7. Die ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Offenlage erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mannheim vom 12.12.2019.
8. Die geänderten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 22.01.2020 bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoß, Collinistraße 1, 68161 Mannheim während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
9. Ferner wurden der Inhalt der Bekanntmachung (Ziff. 7.) sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> sowie im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Hauptbahnhof“ zugänglich gemacht. Einwendungen gegen den geänderten Plan und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen der geänderten Teile der Planunterlagen des Vorhabens waren bis einschließlich 24.02.2020 vorzubringen.
10. Stellungnahmen zu dem geänderten Plan waren durch die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ebenfalls bis 24.02.2020 vorzubringen. Sofern die Anhörungsbehörde vor Ablauf dieser Frist über eine verlängerte Frist entschied, gilt diese.
11. Die Stadt Mannheim als Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung vom 12.12.2019 darauf hingewiesen, dass die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf die Änderungen der Planunterlagen, d.h. den UVP-Bericht sowie die unter Ziff. 5 dieser Bekanntmachung näher erläuterten Änderungen, beschränkt war.
12. Die Stadt Mannheim als Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig gegen den geänderten Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig

abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum geänderten Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, am

**Dienstag, 24. März 2020, ab 10 Uhr erörtern.**

**Die Erörterung findet statt im**

**Collini-Foyer-Saal  
Collini-Center, Erdgeschoss  
Collinistraße 1  
68161 Mannheim**

**Der Einlass erfolgt ab 9.30 Uhr.**

13. Die mündliche Verhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
- I. Begrüßung
  - II. Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise und Fragen
  - III. Überblick über die Änderungen der Planunterlagen
  - IV. Immissionsschutz (Luftschallimmissionen)
  - V. Verkehrliche Belange
- Die Tagesordnung ist unverbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Im Verlauf der Erörterungsverhandlung können sich einzelne Themenblöcke auch verschieben.
14. Am Erörterungstermin können die Behörden, die anerkannten Vereinigungen, die von dem Vorhaben Betroffenen und diejenigen Personen teilnehmen, welche fristgerecht Einwendungen gegen den geänderten Plan erhoben, Äußerungen zu dem geänderten Plan vorgebracht oder Stellungnahmen zu dem geänderten Plan abgegeben haben.
15. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 LVwVfG).**

Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Die Entscheidung über die Zulassung kann allerdings erst zu Beginn der Verhandlung getroffen werden. Bild- und Tonaufnahmen sind während der Verhandlung unzulässig.

16. Eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter kann beantragen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit sie bzw. er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer bzw. seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

17. Bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt und entschieden werden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG). Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

18. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

19. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern – soweit erforderlich – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

20. Um dem geschilderten Sinn und Zweck des Erörterungstermins gerecht zu werden, bedarf es einer sachlichen und fairen Diskussion. Bitte helfen Sie deshalb mit, dass alle Beteiligten ihre Standpunkte ungestört vortragen können.

21. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie weitere Informationen zur Planung sind in Kürze auch auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> und im UVP-Portal in Internet unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Hauptbahnhof“ abrufbar.

Mannheim, den 12.03.2020

Stadt Mannheim  
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt  
– Anhörungsbehörde –